



Richtlinien der Gemeinde Stetten am kalten Markt zur Vergabe von Wohnbauplätzen

hier:

Festwiese	3 Grundstücke	Gemarkung Storzingen
Hegeweg	1 Grundstück	Gemarkung Storzingen
Friedens-/Kolpingstraße	1 Grundstück	Gemarkung Stetten

Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung (d. h. zum vollen Wert, § 92 GemO) handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 15 zu beachten. In Ausübung ihres in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes, darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche Gründe i. S. V. Art. 3 Abs. 1 GG aufweisende Vorzugsleistungen für Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D. h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

Das städtebauliche Ziel ist es, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürger/-innen durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar. Es soll die Möglichkeit für junge Familien und auch Bundeswehrangehörige mit ihren Familien eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken erstmalig zu erwerben.

Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nicht - diskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatz-Vergaberichtlinien.

§ 1 Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

Diese Bauplatzvergabe-Richtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Vergabe von Baugrundstücken in der Gemeinde Stetten am kalten Markt hat den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zum Ziel.

§ 2 Vergabeverfahren

1. Nach der Festlegung der Bauplatzvergabe-Richtlinien und dem Beschluss für die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von zu verkaufenden Baugrundstücken, werden die Bauplätze auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde ausgeschrieben.

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Lage und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke
- Die Bewerbungsfrist und die Frist zur Vorlage von Nachweisen
- Die Bezeichnung der Homepage, auf der die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien und die allgemeinen gültigen Verkaufsbedingungen, eingesehen werden können.

2. Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich die Interessenten auf eine Interessentenliste eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail über den Beginn der Vermarktung informiert.

3. Bewerbungen auf öffentlich ausgeschriebene Verkaufsobjekte sind schriftlich unter Benutzung des auf der Homepage der Gemeinde eingestellten Fragebogens möglich. Der Eingang der Bewerbung wird per E-Mail bestätigt.

Innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist müssen die erforderlichen Nachweise erbracht werden.

Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegen, kann dies zur Nichtbeachtung des zu bewertenden Kriteriums führen.

4. Die Interessenten willigen mit ihrer Bewerbung ein, dass neben der Verwaltung auch der Gemeinderat über die Daten der Bewerbungen Kenntnis erlangt (Datenschutzgrundverordnung).

§ 3 Bewerberfragebogen

1. Ein oder zwei volljährige Personen können Antragsteller sein. Bei zwei Antragstellern müssen beide Vertragspartner/Käufer sein.
2. Bei zwei Antragstellern soll bei den einzelnen Fragen die Antwortmöglichkeit herangezogen werden, welche von den beiden Antragstellern die höhere Punktzahl erzielt.
3. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
4. Als maßgeblicher Zeitpunkt/Stichtag für die gesamte Bewerbung gelten die Verhältnisse zum Beginn der Bewerberfrist.
5. Der „Bewerberfragebogen mit Vergabekriterien“ ist als **Anlage** beigefügt.

§ 4 Bewerberauswahlprozess

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt die Verwaltung eine Bewerberliste. Hierbei ermittelt die Verwaltung anhand der Angaben im Bewerberfragebogen die Punkte der einzelnen Be-

werber. Derjenige mit den meisten Punkten erhält das Erstauswahlrecht. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge dieser Bewerber beim Auswahlrecht.

§ 5 Nachrückverfahren

Fällt nach dem Zuteilungsbeschluss ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, erfolgt gegebenenfalls eine weitere Ausschreibung.

§ 6 Sonstige Voraussetzungen

Der Inhalt des Grundstückskaufvertrages richtet sich nach den für die Gemeinde Stetten am kalten Markt üblichen Grundstückskaufverträgen.

Die Verwaltung behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Stetten am kalten Markt zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere:

Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Stetten am kalten Markt.

Der Käufer räumt der Gemeinde Stetten am kalten Markt das Recht zum Wiederkauf des Vertragsgegenstandes ein.

Dieses Wiederkaufsrecht wird im notariellen Kaufvertrag festgeschrieben und kann ausgeübt werden, wenn der Käufer oder seine Erben:

- a) das Grundstück ganz oder teilweise unbebaut weiterveräußert oder sich zu einer solchen Weiterveräußerung verpflichtet oder
- b) auf dem Vertragsgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren, gerechnet ab dem Vertragsabschluss, mit dem Bau eines Wohngebäudes begonnen hat, d.h., die Ausgrabungsarbeiten müssen abgeschlossen sein oder
- c) vor einer solchen Fertigstellung die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet oder über das Vermögen des Käufers oder seines Erben das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

§ 7 Ausschlüsse

Bauplatzbewerber, deren Bewerbung falsche Angaben enthalten, werden sofort vom Auswahlverfahren und vom Zuschlag ausgeschlossen. Ebenso falls angeforderte Nachweise nicht fristgemäß eingereicht werden.

§ 8 Informationspflichten und Richtigkeit der Angaben

Der bzw. die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.

Bei der Überprüfung der Bewerberunterlagen der in Frage kommenden Bauplatzbewerber, werden fehlerhafte Angaben (Bsp: Nachweise) an den entsprechenden Stellen seitens der Verwaltung korrigiert

§ 9 Zuteilungsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes.

Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall von diesen Vorgaben zur Vergabe von Baugrundstücken abzuweichen, sofern das öffentliche Interesse an einem Bauplatzerwerb überwiegt oder besondere Grundstückskonstellationen eine Abweichung von diesen Richtlinien erforderlich machen.

§ 10 Allgemeines

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können diese sich unter nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten melden. Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen unter:

Gemeindeverwaltung Stetten a.k.M.
Hauptamtsleiter Peter Greveler
Schloshof 1
72510 Stetten am kalten Markt
Telefon: 07573/9515-10
Telefax: 07573/9515-55
E-Mail: greveler@stetten-akm.de

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 2021 zum 27. Mai 2021 (Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde) in Kraft.

Stetten am kalten Markt, 21.Mai 2021

gez.:
Lehn
Bürgermeister

Anlagen:
Verfahrenshinweise
Fragenkatalog
Information zum Datenschutz